

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 111

2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit BGBl. II Nr. 156/2022 wurde die 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung kundgemacht. Diese tritt am 16. April 2022 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Basismaßnahmenverordnung. Die Verordnung bringt wieder eine Lockerung der Maskenpflicht. Daneben wird die Gültigkeitsdauer von Impfzertifikaten über eine weitere Impfung (3. Impfung) auf 365 Tage verlängert. Die Maskenpflicht bleibt im öffentlichen Verkehr, in geschlossenen Räumen von Kundenbereichen bestimmter „lebensnotwendiger“ Betriebsstätten (Apotheken, Lebensmittelhandel, Banken, Abfallentsorgungsbetriebe etc.), bei Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden sowie im Kranken- und Pflegebereich aufrecht. In den anderen Bereichen wird die Maskenpflicht wieder zur Empfehlung herabgestuft. Weiterhin möglich ist es am Arbeitsplatz strengere Regelungen vorzusehen (z.B. Maskenpflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen).

Für die Gemeinden sind folgende Bereiche besonders relevant:

Gemeindeorgane:

Tätigkeiten im Wirkungsbereich der allgemeinen Vertretungskörper (wie Sitzungen der Gemeindevertretung) sind weiterhin von der Verordnung ausgenommen, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen.

Gemeindeämter:

Für Besucher:innen gilt weiterhin die Maskenpflicht. Maskenpflicht gilt bei unmittelbarem Kontakt zu den Besucher:innen auch für das Personal, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (z.B. Trennwände oder Plexiglaswände). Die Pflicht bei Gemeindeämtern mit mehr als 51 beschäftigten Personen eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten, entfällt.

Elementarpädagogischer Bereich, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter:

Diese Bereiche werden vom Anwendungsbereich der Verordnung weiterhin ausgenommen.

Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archive:

Die Maskenpflicht, die Pflicht eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen, entfallen.

Altstoffsammelzentren:

In geschlossenen Räumen gilt die Maskenpflicht für Kund:innen. Die Maskenpflicht gilt bei unmittelbarem Kontakt zu den Kund:innen auch für das Personal, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (z.B. Trennwände oder Plexiglaswände).

Sportstätten:

Die Maskenpflicht beim Betreten von geschlossenen Räumen der Sportstätte, die Pflicht für nicht-öffentliche Sportstätten eine:n COVID-19-Beauftragte:n zu bestellen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen, entfallen.

Zusammenkünfte:

Bei Zusammenkünften von mehr als 500 Personen ist ein:e COVID-19-Beauftragte:r zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten. Ausgenommen von dieser Pflicht sind bestimmte Zusammenkünfte, wie Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken,

15. April 2022

Begräbnisse, Demonstrationen etc. Auch Zusammenkünfte von Organen von juristischen Personen und politischer Parteien sind davon ausgenommen. Für Zusammenkünfte mit weniger als 500 Personen gibt es keine Vorgaben.

Anbei finden Sie das BGBl. II Nr. 156/2022 mit dem Text der 2. COVID-19-Basismaßnahmenverordnung sowie die dazugehörige rechtliche Begründung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann

